

STATUTEN

des Vereins

NEPALTARA

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "*NepalTara*" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Egg bei Zürich

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Bevölkerung Nepals sowie die Verbesserung derer Lebensbedingungen. Er setzt sich insbesondere zum Ziel:

- Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprojekten einschliesslich Werkzeuge, Material, Computer etc.
- Unterstützung von sozialen, kulturellen und ökologischen Projekten.
- Unterstützung von einzelnen Personen in Notfällen und/oder für Ausbildung/Weiterbildung.
- Mithilfe beim Bau einer Berufsschule und eines Medizinalpflanzengartens.
- Informationsveranstaltungen in der Schweiz zu den Projekten des Vereins in Nepal
- weitere dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Austritt

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

Ausschluss

Art. 5

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen mit schriftlicher Erklärung angefochten werden.

Im Falle der Anfechtung entscheidet die Vereinsversammlung endgültig über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

Art. 7

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) weitere traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme Art. 8f+g: 3/4-Mehrheit);
- g) Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen. Diese sind bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung (Datum des Poststempels) dem Vorstand einzureichen.

Art. 9

Die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Aktuar/Aktuarin
- ev. weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag betreffend Déchargeerteilung an den Vorstand.

Vereinsvermögen

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins bilden sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erlös von Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Privaten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 14

Die Vereinsversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, zuzuwenden, deren Zwecke denjenigen dieses Vereins möglichst nahe kommt.

Eine Rückführung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Egg, den 17.04.2018

Die Präsidentin:

Yvonne Koch
Eichackerstrasse 16c
8132 Egg

Der Aktuar:

Derek Elmiger
Weinbergstr. 78
8006 Zürich

Die Kassierin:

Susanne Singer-Rauber
Dorfstr. 24b
9523 Züberwangen
